

Deshalb scheint es nothwendig, daß, um die gehörige Ordnung zu erhalten, und Alles zur Zufriedenheit besorgen zu können, künftig folgende Einrichtungen getroffen und gehandhabt werden:

- 1) Diejenige auswärtige Handlung, welche eine Leipziger Handlung für sich rechnen zu lassen gesonnen ist, hat die Absendung ihrer Bücher und Papiere so einzurichten, daß dieselben spätestens acht Tage vor Jubilate in Leipzig eintreffen.

Das ist schon deshalb nothwendig, weil der Abrechner sich vorher mit dem Buche vertraut machen muß, die Remittendefacturen einzutragen hat, vielleicht auch noch inzwischen eingehende Auszüge vorher berücksichtigt werden müssen. Zu bemerken ist jedoch hierbei, daß sehr zu wünschen ist, ein solches Abrechnen möge möglichst vermieden werden. Stimmt die Rechnung, so werden solide Häuser ohne Abrechnen zahlen; stimmt sie nicht, so kann der Commissionair nichts untersuchen, und es ist dies gar oft sogar die Veranlassung zu Nichtzahlung des Saldo. Wie störend diese Abrechnungen aber in den ruhigen Betrieb des Messgeschäfts eingreifen, hat jeder von uns nur zu häufig erfahren.

- 2) Soll künftig die Einrichtung bestehen, daß, neben der einfachen Originalzahlungsliste, welche quittirt den H. H. Committenden zurückgestellt wird, jeder Commissionair die verschiedenen Zahlungen, welche er zu leisten hat, auf einen in duplo auszufertigenden Zettel trägt, von welchem einen der Empfänger behält, der andere aber von ihm quittirt, und zur Legitimation vom Commissionair aufgehoben wird.
- 3) Damit nun aber diese Zahlungszettel vollständig und mit Vorsicht ausgefertigt werden können, müssen wir bitten, die Zahlungsaufträge, sowie die nöthigen Gelder dazu spätestens bis Jubilate in unsere Hände zu legen. Jeder später eingehende Auftrag müßte sonst bis zur Beseitigung des Hauptabrechnungsgeschäfts (nach den Pfingstfeiertagen) liegen bleiben, weil die Ausführung desselben in der Zwischenzeit alle Ordnung und Uebersicht in dem Geschäfte zerstören würde.

Wir haben diese drei Punkte in ernstliche Ueberlegung gezogen und erörtert, und dürfen Sie versichern, daß lediglich der Sinn für die, bei der weitläufigen Ausdehnung, die jetzt das Buchhandlungsgeschäft gegen sonst erhalten hat, so höchst nothwendige Erhaltung möglichster Ordnung uns zu deren Aufstellung bewegen konnte.

Da wir nicht glauben, daß Einem unserer geehrten auswärtigen Herrn Collegen diese Bestimmungen, welche in unserer Generalversammlung vom 25. vor. Mts. einstimmig angenommen worden sind, lästig und drückend sein könnten, und sie rein durch örtliche Verhältnisse als Nothwendigkeit bedingt sind, so hoffen wir auch mit Zuversicht, daß man uns darin freundlich unterstützen werde, und verharren mit collegialischer Hochschätzung.

Die sämtlichen Mitglieder des Vereins
der Buchhändler zu Leipzig.

B u c h h a n d e l.

Chronik des Jahres 1835.

Bei einem Rückblicke auf das vergangene Jahr lassen wir uns von dem leiten, was in dem Vorworte zur Chronik d. J. 1834 (Börsenbl. f. 1835. Nr. 14) gesagt wurde, und theilen unsere Bemerkungen wieder in drei Abschnitte: Gesetzgebung — Börsenverein — Buchhandel im Allgemeinen.

I. Gesetzgebung.

Besonders reich zeigte sich das verfloßene Jahr an Bücherverboten in den meisten Deutschen Staaten, von denen wir hauptsächlich eine große Anzahl aus Baiern im Börsenblatte bekannt gemacht haben. Fast einstimmig in allen Deutschen Staaten wurde gegen Ende des Jahres zuerst Guskow's Roman „Wally“, dann auf Veranlassung eines Bundestagsbeschlusses Alles, was aus der literarischen Schule „das junge Deutschland“ hervorgegangen, namentlich sämtliche Schriften von Guskow, Wienberg, Laube und Mundt, in einigen Staaten auch die von H. Heine, verboten. Im Zusammenhange hiermit stehen die in Preußen und Sachsen gegen den ganzen Verlag von Löwenthal in Mannheim ergangenen Verbote.

Unter dem, wodurch die Regierungen außerdem auf den Buchhandel eingewirkt haben, scheint von größter Wichtigkeit ein Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 2. April (Bbl. Nr. 29), nach welchem „die Regierungen sich dahin vereinen, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei“, und es wird derselbe unfehlbar einen außerordentlich wohlthätigen Einfluß auf unser Geschäft zeigen, wenn er erst in seinem ganzen Umfange und überall in Wirksamkeit tritt. Leider sind indeß, soviel wir wissen, noch wenig Schritte geschehen, dies zu bewirken, wenigstens treibt in Württemberg der Nachdruck noch immer wie vorher sein schändliches Handwerk fort.

Besonders thätig zeigten sich die Regierungen, das Eindringen der in Paris und Amsterdam erscheinenden Bibliotheken Deutscher Classiker, sowie des Herisauer Nachdrucks von Göthe's Werken zu uns zu verhindern, doch scheinen auch in dieser Beziehung in Württemberg keine kräftigen Maßregeln ergriffen worden zu sein.

Von sonstigen neuen Verordnungen haben wir nur wenige zu erwähnen.

In Preußen erschienen zwei Censurverordnungen, nach denen jede nicht im Manuscript zur Censur gebrachte Schrift in doppelten Probeabdrücken dem Censor (welcher einen davon behält) vorgelegt, dagegen von jeder im Manuscript zur Censur gebrachten letzteres bei Abgabe eines Freiemplars an den Censor noch einmal beigefügt, von demselben mit dem Buche verglichen, dann versiegelt, und so vom Verleger aufgehoben werden soll (Bbl. Nr. 41); ferner auch alle besonders gedruckte Bücher-Anzeigen, gleichviel ob aus dem In- oder Auslande, der Preuß. Censur unterworfen werden müssen, ehe sie in Preußen verbreitet werden dürfen (Bbl. Nr. 46).

Nächst dem wurde die Vorschrift des Censurgesetzes vom